

# Schuldrecht AT

## Einheit 1: Einführung

- Herzlich willkommen in der Online-Vorlesung Schuldrecht AT!
- Auf diesen Notizenseiten
  - sehen Sie im oberen Teil jeweils die während der Vorlesung gezeigten Folien
  - finden Sie im unteren Teil stichpunktartige Erläuterungen und regelmäßig noch viel Platz für eigene handschriftliche Ergänzungen
- Wichtig zur Lehr- und Lernmethodik:
  - Die meisten Studierenden erzielen den besten Lernerfolg weder durch das bloße Lesen eines Lehrbuchs oder Skripts noch durch den passiven Konsum eines Vorlesungs-Podcasts
  - Drucken Sie sich diese Begleitmaterialien vorab aus und ergänzen Sie darin ihre eigenen Gedanken oder auch zusätzliche Details oder Beispiele aus der gesprochenen Vorlesung, denn man lernt auch durch Schreiben mit der Hand!
  - Recherchieren Sie eigenständig in den juristischen Suchmaschinen und insb. in den dort verfügbaren Kommentaren, wenn bei einem Aspekt noch Fragen offen sind!
  - Vertiefen Sie das Gelernte in einer privaten Arbeitsgemeinschaft und wiederholen Sie es in regelmäßigen Abständen!
- Viel Erfolg in Ihrem Studium, Sie schaffen das!



- Video-Podcast:
  - <https://www.youtube.com/playlist?list=PLtTf9gcZMIHxeHot2Ga9ou7g0szoNcOa>
- Audio-Podcast:
  - <https://open.spotify.com/show/1lin9fe4wH9Pt0VZXfgV3j>
  - <https://podcasts.apple.com/de/podcast/vorlesung-schuldrecht-at/id1508916644>
- Download der Unterlagen:
  - <https://www.jura-podcast.de/schuldrecht-at/>
- Instagram
  - <https://www.instagram.com/jurapodcast/>



- Grundlage für das Lernen des Schuldrechts ist das Gesetz selbst!
- Einige klassische Lehrbücher in aktueller Auflage:
  - *Brox/Walker*, Allgemeines Schuldrecht, 46. Aufl. 2022
  - *Looschelders*, Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 19. Aufl. 2021
  - *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2021
  - *Westermann/Bydlinski/Arnold*, BGB-Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020
- Tipps:
  - Schauen Sie vor dem Kauf in der Buchvorschau oder in Ihrer Lehrbuchsammlung, ob Ihnen der Schreibstil des Buches gefällt
  - Wenn Lehrbücher nicht Ihre Sache sind, brauchen Sie keine zu kaufen, dann suchen Sie sich lieber alternative Materialien
  - Das BGB-Schuldrecht ist aufgrund der beiden EU-Richtlinien 770 und 771/2019 zu Anfang 2022 grundlegend geändert worden
    - Ein (Teil-)Update dieser Vorlesung ist für das Sommersemester 2022 vorgesehen

## Fallbücher



- Viele Lehrbücher enthalten regelmäßig kleine Fälle zur Illustration
- Andere Bücher sind vorwiegend an Fällen entlang aufgebaut (die Grenzen sind fließend):
  - *Fezer/Obergfell*, Klausurenkurs zum Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2022
  - *Kornblum/Stürmer*, Fälle zum Allgemeinen Schuldrecht, 9. Aufl. 2022
  - *Grigoleit/Herresthal*, Schuldrecht I, angekündigt für Dezember 2022

## Themen der *Vorlesung BGB AT*



Willenserklärungen  
Rechtsgeschäfte  
Verträge



Form und Inhalt  
Geschäftsfähigkeit  
Willensmängel  
Anfechtung



Vertretung  
Verbraucher  
Verjährung

## Themen der Vorlesung Schuldrecht AT



Haupt- und  
Nebenpflichten

AGB

Verbraucherverträge

Digitale Inhalte



Störung der GG

Rücktritt

Widerruf

Schadensersatz



Erlöschen von  
Schuldverhältnissen

Abtretung

Beteiligung Dritter

## Themen der Vorlesung Schuldrecht BT



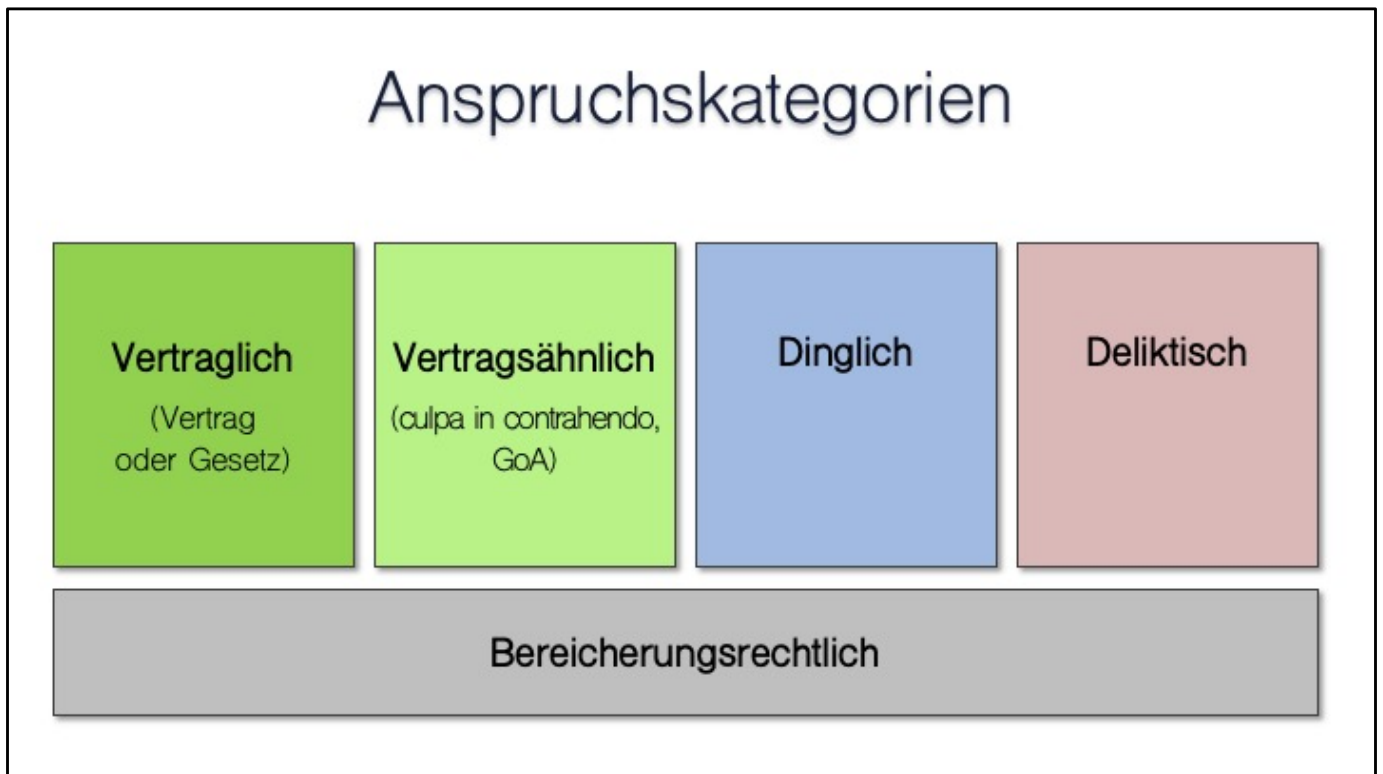
Grundlagen des  
Kaufrechts  
Verbrauchsgüterkauf  
Gewährleistung



Schenkung  
Miete, Leihe  
Dienstvertrag  
Werkvertrag



GoA  
Deliktsrecht  
Bereicherungsrecht



- Die Vorlesungen Schuldrecht AT und BT behandeln die wesentlichen examensrelevanten Anspruchskategorien *mit Ausnahme des Sachenrechts*

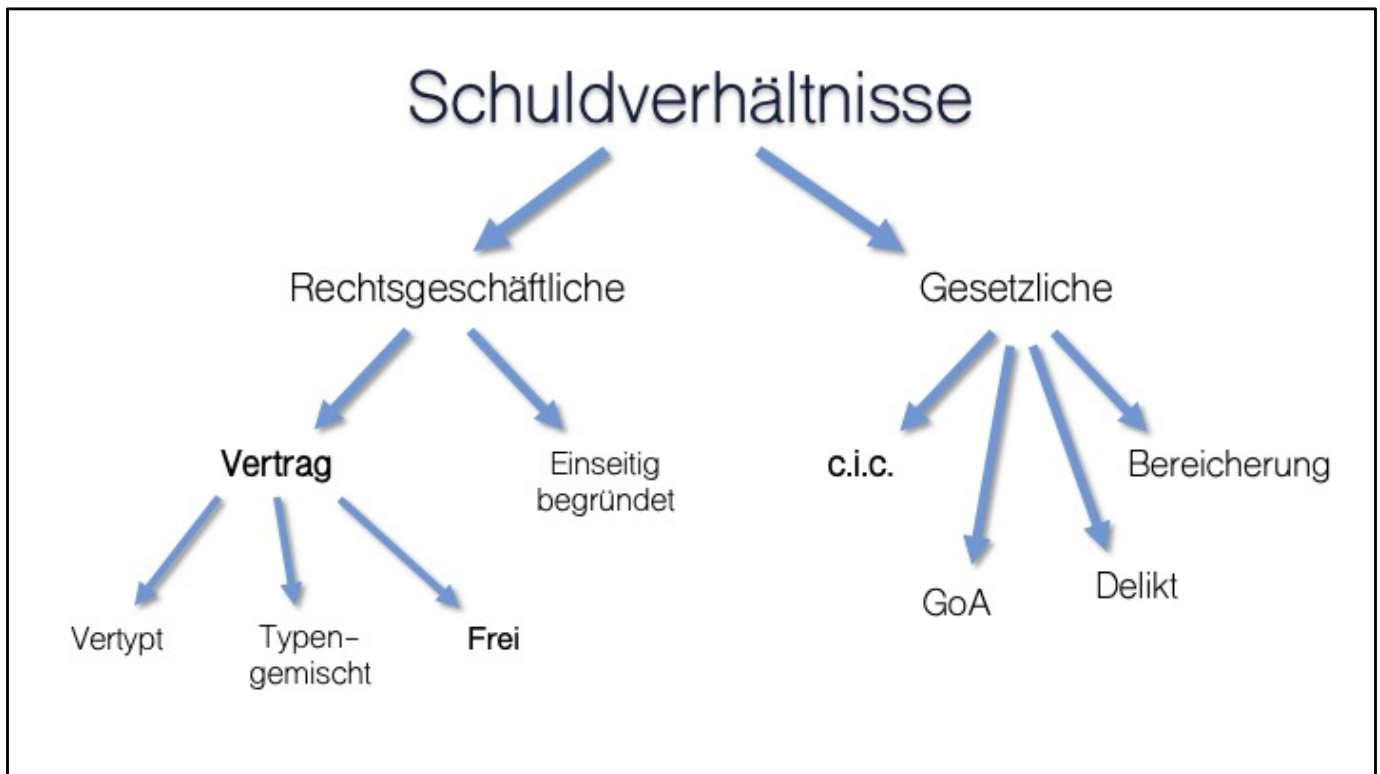


**1 Anspruch entstanden?**  
Rechtshindernde Einwendungen  
Beispiel: Nichtig Willenserklärung

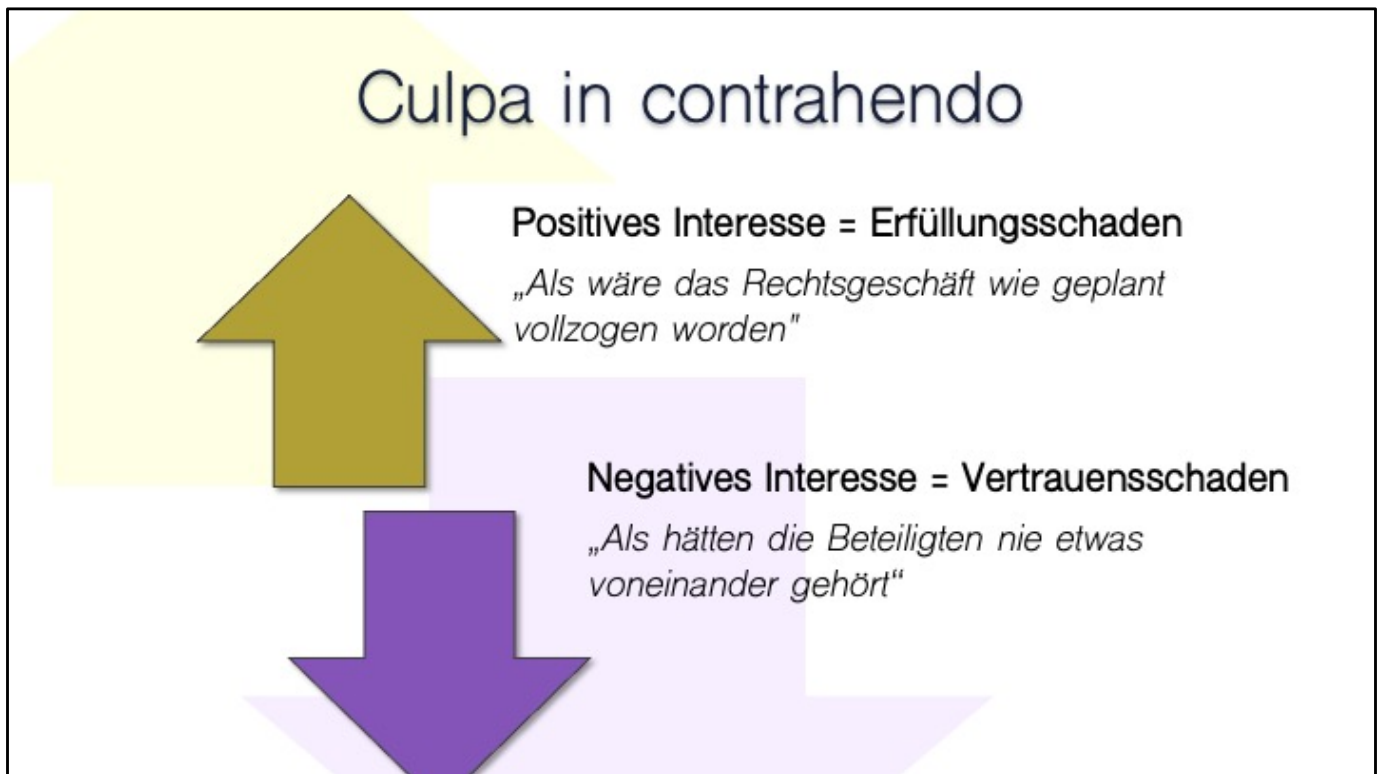
**2 Anspruch erloschen?**  
Rechtsvernichtende Einwendungen  
Beispiele: Erfüllung, Aufrechnung, (Anfechtung)

**3 Anspruch durchsetzbar?**  
Rechtshemmende Einwendungen = Einreden  
Beispiel: Zurückbehaltungsrecht

- Zum *Entstehen* von Schuldverhältnissen und insbesondere von Verträgen siehe die Vorlesung BGB AT, <https://www.jura-podcast.de/bgb-at/>
  - Ein Nicken kann für den Vertragsschluss genügen
  - Willenserklärungen sind nach dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung der individuellen Begleitumstände auszulegen
- In der Vorlesung Schuldrecht AT geht es nunmehr vor allem um
  - das vertragliche Pflichtenprogramm, d.h. den Inhalt von Verträgen (Stufe 1)
  - das Erlöschen vertraglicher Pflichten (Stufe 2)
  - einzelne rechtshemmende Einwendungen wie das Zurückbehaltungsrecht (Stufe 3)



- Bei den vertraglichen Schuldverhältnissen unterscheidet man zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsverträgen
  - Im Schuldrecht stehen Verpflichtungsverträge im Vordergrund
  - Wesentliche Ausnahme: Abtretung nach § 398 BGB
- Beispiele für einseitig rechtsgeschäftlich begründete Schuldverhältnisse:
  - Auslobung nach § 657 BGB
  - Vermächtnis nach §§ 1939, 2147 ff. BGB
  - Nicht aber: Gestaltungsrechte wie Aufrechnung, Rücktritt oder Widerruf, denn diese nehmen nur Einfluss auf ein Schuldverhältnis
    - Dabei kann allerdings unter Umständen ein neues Schuldverhältnis entstehen, vgl. § 346 BGB



- Ziel eines Anspruchs aus *culpa in contrahendo* ist in der Regel Schadensersatz
  - Wie bei § 122 BGB (siehe Vorlesung BGB AT Einheit 9) ist bei Ansprüchen aus c.i.c. **nur das negative Interesse** zu ersetzen, denn es kam **nicht** zum Vertragsschluss
  - Schwierige und i.d.R. hochstreitige Folgefragen, wenn es nachher zum Vertragsschluss kam, die Pflichtverletzung aber aus der Zeit vor Vertragsschluss herrührt
- Uns geht es aktuell aber nicht um Schadensersatz, sondern darum, wie ein Schuldverhältnis aus *culpa in contrahendo* überhaupt entstehen kann:
  - § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB: Aufnahme von Vertragsverhandlungen → z.B. Verhandlungen über den Kauf einer Immobilie
  - § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB: Anbahnung eines Vertrags mit Berührung zu Rechten, Rechtsgütern oder Interessen des Anderen → z.B. Betreten eines Ladengeschäfts oder Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen während der Vertragsverhandlungen
  - § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB: Ähnliche geschäftliche Kontakte → z.B. Gefälligkeit mit rechtsgeschäftsähnlichem Charakter wie eine eintägige Autoleihe unter Nachbarn
  - § 311 Abs. 3 BGB: Schuldverhältnis zu Dritten → z.B. eine proaktive Maklerin, nicht aber eine reservierte Maklerin oder eine Notarin
- Parallel zum vorvertraglichen Schuldverhältnis gibt es auch nachvertragliche Pflichten (*culpa post contractum finitum*), die sich aber aus dem Vertrag ableiten lassen
- Lesen Sie bei der Gelegenheit auch schon §§ 311a Abs. 1, 311b BGB!

